

# Seenot-Signalmittel

## 10 Punkte zum Einsatz, Führen und Lagern

---

**Text:** Udo Beier, DKV-Referent für Küstenkanuwandern (20/12/11)

**Bezug:** [www.kanu.de/nuke/downloads/Signalmittel-Handhabung.pdf](http://www.kanu.de/nuke/downloads/Signalmittel-Handhabung.pdf)

- Erlaubnis
- Strafbarkeit & Haftung
- Überlagerte Munition
- Entsorgung
- Restrisiko
- Einflussfaktor Winddruck
- Gefahrenpotenzial Korrosion & Beschädigung
- Beschränkt gültige Ausnahmeregelungen
- Lagerungsprobleme beim Nichtgebrauch
- „Kleiner Waffenschein“

Seenotsignalmittel sind – wie der Name doch recht präzise zum Ausdruck bringt – Mittel zum Signalisieren eines Seenotfalles. Was müssen wir eigentlich bei der Handhabung und im Umgang, d.h. beim Einsatz, Führen und Lagern der meist explosionsgefährlichen Produkten beachten?

### 1. Erlaubnis?

Das Schießen mit Signalwaffen ist erlaubnispflichtig, es sei denn:

- bei Gefahren oder Notsituationen,
- bei zugelassenen und angekündigten Not- und Rettungsübungen
- und zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen im Auftrag von Veranstaltern bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

### 2. Strafbarkeit & Haftung?

Wer ohne Not Seenotsignalmittel verschießt, macht sich strafbar und muss außerdem für entstandene Schäden haften. Auch wenn viele andere Leute anlässlich Silvester Seenotsignalmittel verschießen, ist das nicht erlaubt. Wir sollten uns daher diese anderen nicht zum Vorbild nehmen.

### 3. Überlagerte Munition

Wer überlagerte Seenotsignalmittel verschießt, nimmt billigend in Kauf, dass die Seenotsignalmittelpatrone einen Personen- bzw. Sachschaden verursachen kann, da die nicht mehr 100%ig funktionstüchtige Patrone:

- noch im Signalmittelgeber explodieren kann bzw.
- nach dem Abschuss noch brennend auf den Boden fallen kann, weil sie nicht mehr die erforderliche Höhe erreicht bzw. die erforderliche Leuchtleistung erbringt und so länger als vorgesehen brennt.

### 4. Entsorgung

Statt überlagerte Seenotsignalmittel zu verschießen, müssen wir diese z.B. beim zuständigen Händler beim Kauf neuer Seenotsignalmittel zur Entsorgung abgeben.

### 5. Restrisiko

Aber auch das Verschießen nicht überlagerter Seenotsignalmittel ist immer mit einem Restrisiko behaftet. Keiner sollte sich daher ohne Not diesem Restrisiko aussetzen.

## 6. Einflussfaktor Winddruck

Generell gilt für alle Seenotsignalmittelmunition, dass sie windanfällig ist, d.h. bei entsprechendem Winddruck kann es passieren, dass die verschossenen Seenotsignalkugeln nicht die nötige Höhe erreichen, die erforderlich ist, um rechtzeitig vor der Landung auszubrennen. Brandschäden sind dann nicht auszuschließen.

## 7. Gefahrenpotenzial Korrosion & Beschädigung

Gerade beim Küstenkanuwandern ist es nicht immer möglich, Seenotsignalmittel stets zugleich griffbereit & wasserdicht zu lagern. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Seenotsignalmittel verstärkt der Korrosion durch Salzwasser bzw. der Beschädigung ausgesetzt wird. Beides kann dazu führen, dass die Funktionstüchtigkeit der Munition schon beeinträchtigt ist, bevor wir das durch optische Überprüfung sehen können. Aus diesen Gründen sollte uns bewusst sein, dass gerade die von uns verwendete Munition in ihrer Funktionstüchtigkeit eingeschränkt sein kann auch wenn sie noch nicht überlagert ist und folglich beim Abschuss ähnliche Gefahren verursachen kann, wie sie hier für überlagerte Munition aufgeführt wurden (s. Punkt 3.)

## 8. Beschränkt gültige Ausnahmeregelungen

Wenn die Polizei Hamburg auf eine Hamburger Verordnung verweist, die es in Hamburg erlaubt, das mit SRS-Waffen (hier: Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“) an Silvester pyrotechnische Munition der Klasse BAM PM 1 unter sehr eingeschränkter Bedingung (hier z.B. der Schütze muss sich auf seinem eigenen befriedeten Grundstück befinden und die Geschosse dürfen das Grundstück nicht verlassen) in Hamburg verschossen werden darf, so gilt das nur für Hamburg. Trotzdem sollten wir Hamburger uns in diesem Fall „pingeliger“ als die „Hamburger Polizei“ anstellen und aus den in den anderen Punkte aufgeführten Gründen darauf verzichten, das zu tun.

## 9. Lagerungsprobleme beim Nichtgebrauch

Seenotsignalmittelmunition gehört nicht in die Hände unbefugter Dritter. Die Hamburger Polizei schreibt hierzu, dass SRS-Waffen (hierzu zählt auch das Nicosignal) „bei Nichtgebrauch getrennt von der Munition zu lagern ist und dass der Besitzer alle erforderlichen Vorkehrung zu treffen hat, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.“ Wenn wir also auf Tour sind, reicht es nicht aus, die unterwegs auf dem Wasser griffbereit gelagerte Munition einfach in die Sitzluke zu packen und den Lukendeckel zu verschließen. Auf alle Fälle muss z.B. beim Nicosignal an Land die Munition getrennt vom Signalmittelgeber gelagert werden. Wer also ein Lettmann-Seekajak mit abschließbaren Gepäcklukendeckel hat, hat sicherlich die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, sofern er beides noch zusätzlich in einem Gepäcksack verstaut, sodass beim Aufbrechen der Lukendeckel einem die Munition nicht sofort in die Hände fällt. Alle anderen, sollten sich überlegen, ob es nicht sicherer ist, das 6-schüssig Seenotsignalmittelmagazin in jenem Beutel zu verstauen, den er sowieso immer mit sich führt, wenn er sich von seinem Seekajak entfernt.

## 10. „Kleiner Waffenschein“

Wer an Land außerhalb der eigenen Wohnung SRS-Waffen führt, d.h. schussbereit und zugriffsbereit transportiert, bedarf der besonderen Erlaubnis in Form des sogenannten „Kleinen Waffenscheins“ (KWS). Lediglich der verantwortliche Führer eines Wasserfahrzeuges benötigt ihn nicht, solange er seine Signalwaffe auf seinem Boot oder bei Not- und Rettungsübungen führt.

### Links:

[www.kanu.de/nuke/downloads/Signalmittel-Uebersicht.pdf](http://www.kanu.de/nuke/downloads/Signalmittel-Uebersicht.pdf)

[www.kanu.de/nuke/downloads/Nicosignal.pdf](http://www.kanu.de/nuke/downloads/Nicosignal.pdf)

(Erstfassung: 14/01/08)